

Statuten des Vereins

Fem Agrar Austria

Überparteiliches Fachnetzwerk von Frauen, die in und für den Agrarsektor und die Ernährungswirtschaft arbeiten

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Fem Agrar Austria - Überparteiliches Fachnetzwerk von Frauen, die in und für den Agrarsektor und die Ernährungswirtschaft arbeiten“
- (2) Er hat seinen Sitz in 1070 Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, sowie auf das Ausland.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) Die Vernetzung von Frauen, die für und im Agrarsektor und die Ernährungswirtschaft arbeiten zu fördern, deren Sichtbarkeit zu erhöhen und mehr Frauen in einflussreiche und sichtbare Führungspositionen in diesen Bereichen zu bringen.
 - b) Übergeordnetes Ziel ist es, den Sektor Agrar- und Ernährungswirtschaft in Österreich zukunftsorientiert weiter zu entwickeln, wofür die gleichwertige Beteiligung der Frauen eine wesentliche Voraussetzung ist.
- (2) Vereinszwecke sind:
 - a) die Beratung der Bundesregierung, der Bundesminister und Bundesministerinnen, der Landesregierungen und anderer staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen hinsichtlich der Verwirklichung der Ziele von Fem Agrar Austria
 - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zwischen Fem Agrar Austria und interessierten Institutionen und Personen in Österreich und im Ausland;
 - c) die Bereitstellung von Expertise zu allen Fem Agrar Austria-relevanten Themenfeldern für unterschiedliche Stakeholder;
 - d) die Zusammenarbeit mit Fem Agrar Austria-relevanten regionalen Initiativen;
 - e) die Information der Öffentlichkeit über die Ziele der Fem Agrar Austria und deren Verwirklichung sowie die Erteilung von Auskünften über die Fem Agrar Austria;
 - f) die Zusammenarbeit mit ähnlich ausgerichteten nationalen und internationalen Netzwerken

§ 3

Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit der Fem Agrar Austria stützt sich auf ein Netzwerk von Experten und Expertinnen, Institutionen und Fachorganisationen, die in die Umsetzung der Fem Agrar Austria-Programme eingebunden werden und die Aufgaben und Ziele der Fem Agrar Austria ihrerseits in die Öffentlichkeit tragen. Die Fem Agrar Austria ist Inhaberin der Rechte am Namen und am Signet der Fem Agrar Austria für Österreich und international berechtigt.
- (2) Der Vereinszweck soll nach Maßgabe der budgetären Gegebenheiten unter anderem erreicht werden durch
 - a) die Einholung von Stellungnahmen, die Vergabe von Expertisen und Projekten;
 - b) die Herausgabe von (periodischen) Publikationen;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit; Der Verein macht Medienarbeit und Veranstaltungen zur Bedeutung und Wirkung von Frauen in Top Positionen und erstellt Berichte
 - d) die Planung und Durchführung von Qualifizierungs-, Vernetzungs- und wissenschaftlichen und anderen Veranstaltungen, Symposien, Ausstellungen und Kongressen in ganz Österreich;
 - e) die Betreuung von und Kooperation mit Vertreter:innen in- und ausländischer Netzwerke
 - f) die Recherche und Information über die Bedeutung und Wirkung von Frauen in der Agrarbranche
 - g) Information über Qualifizierungen und Unterstützungsstrukturen für Frauen in Bezug auf Karriereentwicklung in der Agrarbranche
 - h) Vernetzung und Qualifizierung der Mitglieder
 - i) Aktivitäten zur Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) in Österreich;
 - j) die Förderung, Betreuung von weiblichen Nachwuchskräften in österreichischen Fachschulen und Universitäten, Institutionen und Organisationen
 - k) die Kooperation mit nationalen und internationalen tertiären und anderen Bildungs- und Vernetzungseinrichtungen
 - l) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben sowie die Leitung der Geschäftsstelle der FEM Agrar Austria

§4

Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Erträge aus Veranstaltungen,
 - d) vereinseigenen Unternehmungen,
 - e) Sponsoring,
 - f) Förderungen (Land, Bund, EU).
- (2) Mittel der Fem Agrar Austria dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Fem Agrar Austria darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Diese Arten der Mitgliedschaft stehen natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen offen.
- (3) Die Ordentlichen Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sämtliche ordentliche Mitglieder haben zwingend eine substanzielle materielle Zuwendung zu leisten.
- (4) Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch materielle Zuwendungen oder aber substanzielle materielle Zuwendung fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und aktiv im Erwerbsleben oder in der Ausbildung stehen.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder sowie über den Vorschlag über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzubringen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.
- (5) Ordentliche und fördernde Mitglieder nehmen an der Arbeit in den Vereinsorganen persönlich oder durch die von ihnen an erster Stelle benannten Vertreter und Vertreterinnen oder einen/eine für die betreffende Sitzung persönlich namhaft gemachten Vertreter oder Vertreterin teil.
- (6) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann durch schriftliche Erklärung das Stimmrecht an ein weiteres Mitglied übertragen werden. Allerdings darf kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen, sofern im Speziellen nicht anderslautend normiert.
- (7) Die Mitgliedschaft von Personen, welche aktives Mitglied einer Landes- oder der Bundesregierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft sind, sowie von Personen, die leitende Funktion in einer Landes- oder Bundespartei sowie deren Teilorganisationen haben, wird auf die Dauer dieser politischen Aufgabe stillgelegt. Ebenso ist die Neuaufnahme dieser Personen während der Dauer ihrer politischen Aufgabe nicht möglich.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, eines fördernden Mitgliedes oder Ehrenmitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Vorschreibung stellt eine grobe Verletzung der Mitgliedspflicht dar, ebenso die beharrliche Nichterfüllung der Förderungsverträge. Das Recht zur Rückforderung der ausstehenden Zahlungen bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses bleibt hiervon unberührt. Gegen Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und in ihr abzustimmen, sowie das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Förderverträge sind einzuhalten.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von

mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Generalversammlung kann auch online-gestützt durchgeführt werden.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und den Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau und ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin und ihre Stellvertreterin und der Kassierin und deren Stellvertreterin. Der Vorstand kann mit einfachen Mehrheitsbeschlüssen weitere Personen in den Vorstand kooptieren.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhergesehene Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (3) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Obfrau, in dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Vertagung können wichtige Beschlüsse durch einen schriftlichen Umlaufbeschluss herbeigeführt werden, dies gilt auch für kurzfristig zu treffende wichtige Entscheidungen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichgewicht gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Die Vorstandssitzungen können auch online-gestützt durchgeführt werden.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Kündigung bzw. Entlassung von Angestellten des Vereines.
- (6) Aufnahme, Stilllegung und Ausschluss sowie Streichung bei Austritt von Vereinsmitgliedern gemäß den Bestimmungen des § 6 und § 7.
- (7) Prüfung von Berichten der Geschäftsführung
- (8) Erstellung und Einsetzung der Geschäftsordnung sowie von Richtlinien zur Führung der Geschäfte
- (9) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
- (10) Bestellung und Enthebung von Fachbeiräten

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Die Schriftführerin hat die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau ihre Stellvertreterin, der Schriftführerin und der Kassierin das an Jahren älteste Mitglied im Vorstand.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand in Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.
- (3) Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Die Geschäftsführung

- (1) Eine Geschäftsführung kann auf Basis eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens durch den Vereinsvorstand bestellt und abberufen werden. Sie ist für die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte sowie für die Durchführung der Beschlüsse der Organe verantwortlich. Sie kann in Vertretung der Obfrau auch die Vertretung des Vereins nach außen wahrnehmen, wie etwa gegenüber Behörden und dritten Personen. Ihr obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien bzw. Geschäftsordnung.
- (2) Die ordentliche Funktionsdauer der Geschäftsführung beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Es ist Aufgabe der Geschäftsführung dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig im Vorhinein vorgeschrieben werden sowie Anträge für Förderungen rechtzeitig im Vorhinein gestellt werden.
- (4) Falls der Verein Mitarbeitende einstellt, werden diese von der Geschäftsführung geführt.
- (5) Im Dienstvertrag mit der Geschäftsführung werden die Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Geschäftsführung festgelegt.

§ 18

Die Fachbeiräte

Zum Zweck der Beratung des Vorstandes kann der Vorstand Fachbeiräte errichten. Details sind im Rahmen einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 19

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken (§§ 34 ff BAO) zu verwenden. Es soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Anhang 1**Wahlordnung**

- (1) Im Zuge der Generalversammlung werden die Obfrau und ihre Stellvertreterin, die Schriftführerin und ihre Stellvertreterin, die Kassierin und ihre Stellvertreterin sowie zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedenfalls solange im Amt, bis eine andere Person in die jeweilige Funktion gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einer Funktion wird die Nachfolgerin auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode gewählt.
- (2) Das aktive Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das passive Wahlrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Für die Funktion der Rechnungsprüfer/innen dürfen besitzen ordentliche oder Ehrenmitglieder das passive Wahlrecht, die nicht gleichzeitig als Vorstandsmitglieder fungieren.